

# Satzung der Stiftung ZUSAMMEN\_WACHSEN

Präambel

Dankbar

für die Begegnungen mit Menschen aus fremden Ländern  
und für die Vielfalt der Kulturen in Deutschland  
errichte ich, Bettina Bock, die Stiftung

ZUSAMMEN\_WACHSEN .

Die Stiftung wirbt dafür, dass wir Herkunftsdeutschen den kulturellen Reichtum, die Traditionen und Sichtweisen der Einwanderer kennen lernen, ihr freundliches Wesen und ihre Herzlichkeit empfinden und erwidern lernen, dass andererseits Eingewanderte die Schönheit der deutschen Sprache, die Höhen und Tiefen der deutschen Geschichte und den Wert unserer demokratischen Kultur verstehen lernen und dass beide Seiten, Eingesessene und Eingewanderte, aneinander und zusammen wachsen.

Die Stiftung wird den Austausch zwischen angestammten und eingewanderten Bürgern jeden Alters und eine Kultur des Miteinander in Verständnis und Toleranz fördern. Sie setzt sich für soziale Gerechtigkeit und für eine menschenwürdige Flüchtlings- und Einwanderungspolitik in Deutschland ein.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen ZUSAMMEN\_WACHSEN.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Darmstadt.

## § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung, des bürgerschaftlichen Engagements und von Kunst, Kultur und Sport, Forschung und Wissenschaft.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht

- a) auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung durch Projekte zur Sprach- und Leseförderung in Kindertagesstätten und Schulen und die Durchführung von Ferienprojekten zur Sprachförderung
- b) auf dem Gebiet der Völkerverständigung z.B. durch Gesprächsgruppen von deutschen Eltern und Lehrern und muslimischen Eltern, um das gegenseitige Verständnis zu mehren
- c) auf dem Gebiet von Kunst, Kultur und Sport etwa durch die Förderung von Theaterprojekten für deutschstämmige Gymnasiasten gemeinsam mit Hauptschülern mit Migrationshintergrund.
- d) die Entwicklung bürgerschaftlichen Engagements z.B. durch Unterstützung von Kampagnen zur Stärkung der Rechte von Einwanderern und Flüchtlingen
- e) Förderung von Forschung und Wissenschaft beispielsweise durch wissenschaftliche Begleitung, Entwicklung und Evaluation der Projekte seitens der TU Darmstadt.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung verstehen sich als beispielhafte, nicht als abschließende Aufzählung.

(4) Die Stiftung ist fördernd und operativ tätig. Förderung kann durch finanzielle und ideelle Maßnahmen oder durch sachliche Mittel erfolgen.

(5) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, sämtliche Stiftungszwecke in jedem Geschäftsjahr zu fördern. Sie kann nach freiem Ermessen entscheiden, welche der genannten Zwecke wie und in welchem Umfang gefördert werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Er kann sich für die Vergabe von Stiftungsmitteln Richtlinien geben.

(4) Die Stiftung kann Rücklagen im Rahmen der zulässigen Höchstgrenzen in der Abgabenordnung bilden.

(5) Die Stiftung kann einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten.

### § 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist eine Verbrauchsstiftung. Das Stiftungsvermögen ist während der ersten zwölf Jahre, gerechnet ab Vollendung des Jahres, in welchem die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung erfolgt, grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ab dem dreizehnten Jahr dürfen neben den Vermögenserträgen und Spenden jährlich höchstens 20 vom Hundert des ursprünglichen Stiftungsvermögens für die Stiftungszwecke verwendet werden. Auf diese Weise soll es der Stiftung möglich sein, ein großes Projekt wirkungsvoll zu fördern. Spätere Zustiftungen sollen ebenfalls mindestens zwölf Jahre im Grundstockvermögen erhalten bleiben. Danach stehen sie für die Zweckverwirklichung zur Verfügung.

(2) Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt

sind. Die Stiftung ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Zustiftungen anderer Personen als der Stifterin selbst anzunehmen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der Stiftungsvorstand.

(3) Umschichtungsgewinne können nach Beschluss des Vorstandes dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

## § 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) zunächst nur der Vorstand und
- b) später ggfs. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wie des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen angemessenen Auslagen.

(3) Vorstand und Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die bestellten Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder und die Mitarbeiter sollen nach Möglichkeit vom Alter und Geschlecht, ihrer Hautfarbe und Herkunft her die Vielfalt unserer Gesellschaft abbilden.

## § 6 Vorstand

(1) Erstes Vorstandsmitglied ist die Stifterin. Sie gehört dem Vorstand auf Lebenszeit als Vorsitzende an. Die Stifterin kann alleiniges Vorstandsmitglied sein. Die Stifterin bestimmt für den Fall ihrer mehr als dreimonatigen Verhinderung ihren Sohn, Herrn Dr. Bruno Haas zum Ersatzvorstandsmitglied. Sie kann nach ihrer freien Entscheidung weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder durch sie.

(3) Spätestens nach Ausscheiden der Stifterin soll der Vorstand aus mindestens drei Personen bestehen. Zwei Sitze werden für die beiden Söhne der Stifterin reserviert. Herr Mathis Haas kann seinen Sitz auch seiner Frau Tania Haas, der Schwiegertochter der Stifterin abtreten. Wenn beide dies Recht aus beruflichen

oder anderen Gründen nicht wahrnehmen, wird Dr. Bruno Haas im Zusammenwirken mit dem Kuratorium und der Geschäftsführung den Vorstand ergänzen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von vier Jahren.

(4) Vor Ablauf der Amtsdauer der auf bestimmte Zeit berufenen Mitglieder bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des verbleibenden Vorstands deren Nachfolger.

(5) Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Nach dem Ausscheiden der Stifterin wird die Stiftung stets von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Solange jedoch die Stifterin dem Vorstand angehört, vertritt sie die Stiftung allein.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers und/oder von Hilfskräften. - Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- b) die Festlegung von Förderrichtlinien und Förderschwerpunkten,
- c) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Bücher,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- e) die Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres
- f) die Vorschau über die verfügbaren Mittel im Sinne einer Jahresplanung und Budgetierung.
- g) Beauftragung eines Rechnungsprüfers

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Besteht er aus mehr als einem Mitglied, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Stifterin den Ausschlag. Ist die Stifterin nicht mehr Mitglied im Vorstand, so hat der Vorsitzende kein zusätzliches Stimmengewicht.
- (2) Grundsätzlich werden die Beschlüsse in Vorstandssitzungen gefasst.  
Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Email) ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Sitzungen sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium haben, das aus drei bis höchstens fünf Mitgliedern besteht. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Solange die Stifterin dem Vorstand angehört, entscheidet sie allein, ob ein Kuratorium berufen wird und wie es besetzt wird. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand ist ein Kuratorium obligatorisch. Im Falle der Errichtung des Kuratoriums nach dem Ableben der Stifterin werden die ersten Kuratoriumsmitglieder von ihren Nachfolgern im Vorstand bestimmt.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Wiederbestellung ist möglich, sofern das Kuratoriumsmitglied zum Zeitpunkt der Wiederbestellung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein und umgekehrt.
- (4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, wird ein Nachfolger von den verbleibenden gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (5) Zustiftern von mindestens 75.000 € steht ein Sitz im Kuratorium zu.

(6) Der Stiftungsvorstand und ggfs die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Nur soweit das Kuratorium Angelegenheiten des Vorstands und der Geschäftsführung behandelt, sind sie für die Zeit der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte ausgeschlossen.

### § 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf den Stiftungszweck

(2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters den Ausschlag. Das Nähere regelt eine gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Es kann als gutwilliger und neutraler Dritter bei Konflikten aller Art angerufen werden.

(4) Es kontrolliert und beruft den Vorstand.

### § 11 Geschäftsjahr und Jahresabrechnung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

### § 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

(1) Anträge des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Satzung sind zulässig.

(2) Anträge auf Aufhebung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.

(3) Entscheidungen nach Absatz (1) und (2) kann die Stifterin als Vorstandsmitglied allein treffen. Gehört sie dem Vorstand nicht mehr an, so ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder notwendig.

(4) Anträge nach Absatz (1) und (2) bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

#### § 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an „die Bewegungsstiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.